

Satzung der Stadt Ellwangen über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Ellwangen hat am 17.12.2009 aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Ellwangen erhebt eine Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés, sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind (die öffentliche Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit, Vereinszugehörigkeit) abhängt):

- a) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit;
- b) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit;
- c) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 derjenige, der Spielgeräte / Automaten aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (2) Schulden mehrere Personen haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a) wird die Vergnügungsteuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b) und c) wird die Vergnügungsteuer nach der Anzahl der aufgestellten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 1 von Vergnügungen nach § 2 Nr. 1 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat **12 v. H.** der Bruttokasse (Saldo 2).
- (2) Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 b) beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 250,00 Euro,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 100,00 Euro.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte gemäß § 5 Absatz 2 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 c) beträgt der Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat unabhängig vom Aufstellort 500,00 Euro.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht bei Spielgeräten nach § 2 a) mit der Benutzung des Geräts durch den/die Spieler/in.
- (2) Der Steueranspruch entsteht bei Spielgeräten nach § 2 b) und c) mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

- (3) Die Steuerschuld nach § 5 und § 6 für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer nach § 5 und § 6 wird durch einen vierteljährlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- 1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 ist der Stadt Ellwangen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Anzeige hat nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Bei der Besteuerung nach § 5 und § 6 hat der Steuerschuldner der Stadt Ellwangen bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke im Original mit sämtlichen im amtlichen Vordruck aufgeführten Parametern für den Meldezeitraum anzuschließen.

Bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Geräte auf dem gleichen amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Ellwangen ist berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 9 Absatz 1 es unterlässt die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 der Stadt Ellwangen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- b) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Ellwangen die Vergnügungsteuer anzumelden.
- c) entgegen § 10 Absatz 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- d) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungsteuersatzung in der Fassung vom 01.04.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen (Jagst), 17.12.2009

Karl Hilsenbek
Oberbürgermeister